



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 20. Oktober 2020
Rubrik: Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
Art der Bekanntmachung: Haupt-/Mitgliederversammlung
Veröffentlichungspflichtiger: Versicherungsverband Deutscher Eisenbahnen -
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Köln
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 201012022652
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Versicherungsverband Deutscher Eisenbahnen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Köln

Einladung der VVDE-Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2020

Der VVDE-Vorstand lädt Sie hiermit

- gemäß § 25 der VVDE-Satzung (n.F./2019)
- mit Hinweis auf den vorbenannten Beschluss des VVDE-Aufsichtsrats
- und in Anwendung des COVID-19 Artikelgesetzes

ein zur diesjährigen ordentlichen

**virtuellen VVDE-Mitgliederversammlung
am Montag, dem 30. November 2020, um 10:00 Uhr
per Live-Stream übertragen aus Köln
aus dem Lindner Hotel City Plaza, Magnusstraße 20, 50672 Köln**

Tagesordnung

**für die ordentliche Mitgliederversammlung des
VVDE Versicherungsverband Deutscher Eisenbahnen
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)
am 30. November 2020**

(virtuelle Mitgliederversammlung, übertragen aus Köln)

1. **Entgegennahme des zum 31. Dezember 2019 festgestellten Jahresabschlusses nebst Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats**
2. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**
3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**
4. **Wahl eines Mitglieds des Aufsichtsrats (Wahl von Herrn Tobias Harms)**



5. **Anpassung des Sitzungsgeldes von Aufsichtsrat und Beirat**
6. **Änderung von Versicherungsbedingungen**
hier: Einführung der GDV „Sanktions-Musterklausel“
7. **Änderung von Versicherungsbedingungen**
hier: Änderung des Selbstbehaltes in der Kraftfahrtversicherung
8. **Verschiedenes**

Erläuterungen

Rechtliche Erläuterungen zum Artikelgesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020

Die ursprünglich für den 03.06.2020 in Köln vorgesehene Mitgliederversammlung des Versicherungsverbandes Deutscher Eisenbahnen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit wurde aufgrund der Gefährdungslage im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie abgesagt.

Der VVDE-Aufsichtsrat hat per Beschluss vom 31.03.2020 einstimmig beschlossen, dass die im Artikelgesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (sog. COVID-19-Artikelgesetz) vorgesehenen, nachstehend aufgeführten Erleichterungen für die Durchführung der Mitgliederversammlung beim VVDE zur Anwendung kommen.

- Das COVID-19-Artikelgesetz gibt dem Aufsichtsrat die entsprechenden Befugnisse, die in diesem Zusammenhang jeweils erforderlichen Zustimmungen abweichend von § 108 Abs. 4 AktG und etwaigen Regelungen in Satzung oder Geschäftsordnung ohne physische Anwesenheit der Mitglieder zu erteilen; dies wurde unter dem 31.03.2020 per Aufsichtsratsbeschluss entsprechend durchgeführt.
- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit müssen grundsätzlich gemäß §§ 191 VAG, 120 AktG die Mitgliederversammlung innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahrs abhalten. Das COVID-19-Artikelgesetz eröffnet die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung innerhalb des gesamten Geschäftsjahres durchzuführen, d.h. die bisherige Acht-Monats-Frist wird in 2020 verlängert. Der Aufsichtsrat hat in seinem Beschluss vom 31.03.2020 gemäß COVID-19-Artikelgesetzes in Abweichung von § 25 Abs. 4 VVDE-Satzung einstimmig einer Verschiebung der Mitgliederversammlung zugestimmt und sein Einverständnis mit einer Mitgliederversammlung im November 2020 erklärt.
- Ebenfalls hat der Aufsichtsrat per Beschluss vom 31.03.2020 einstimmig gemäß COVID-19-Artikelgesetz seine Zustimmung zur Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung, d.h. ohne physische Präsenz erteilt.
- Im Geschäftsjahr 2020 kann die Mitgliederversammlung - falls erforderlich - mit einer verkürzten Einberufungsfrist von 21 Tagen einberufen werden. Auch hierzu hat der Aufsichtsrat per Beschluss vom 31.03.2020 einstimmig gemäß COVID-19-Artikelgesetz seine Zustimmung erteilt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung der VVDE am 30. November 2020 wird vor diesem Hintergrund auf der Grundlage von Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht („COVID-19-Artikelgesetz“) vom 27. März 2020 als **virtuelle Mitgliederversammlung** ohne physische Präsenz der Mitglieder und ihrer Bevollmächtigten durchgeführt und mit Einladungsschreiben vom 14. Oktober 2020 einberufen.

- Tagungsort der virtuellen Mitgliederversammlung, an dem sich der Aufsichtsratsvorsitzende als Versammlungsleiter, der beurkundende Notar und der Vorstand aufhalten werden, ist Köln.



- Übertragungsort der virtuellen Mitgliederversammlung ist das Lindner Hotel Hotel City Plaza, Magnusstraße 20, 50672 Köln.

TOP 1: Entgegennahme des zum 31. Dezember 2019 festgestellten Jahresabschlusses nebst Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats

Zu TOP 1 wird zunächst darauf hingewiesen, dass der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2019 einen Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beschlossen hat. Zum neuen Abschlussprüfer hat der Aufsichtsrat die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Köln) bestellt.

Der VVDE-Geschäftsbericht 2019 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung wurde am 27.02.2020 durch den VVDE Vorstand aufgestellt. Am 28.02.2020 wurde der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers (BDO) fertiggestellt. Der Prüfungsbericht der BDO enthält einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss 2019, welcher ihm zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers vom 28.02.2020 unverzüglich nach dessen Eingang vorgelegt worden war, in der ordentlichen Aufsichtsratssitzung am 16. März 2020 gebilligt und somit gemäß § 23 Abs. 3 der Satzung festgestellt. Auf den „Bericht des Aufsichtsrats“, der auf Seite 52 des VVDE-Geschäftsberichts 2019 abgedruckt ist, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

TOP 2: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Zu TOP 2 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den auf Seite 42 des Geschäftsberichts 2019 aufgeführten Mitgliedern des Vorstands, von denen Herr Peter Huber nur bis zum 31.10.2019 und Herr Uwe Leonhardt nur bis zum 09.02.2020 dem Vorstand angehört haben, für das Geschäftsjahr 2019 jeweils Entlastung zu erteilen.

TOP 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Zu TOP 3 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den auf Seite 41 des Geschäftsberichts 2019 aufgeführten Mitgliedern des Aufsichtsrats, von denen Herr Udo Winkens nur bis zum 31.12.2019 und Herr Johannes Müller nur bis zum 31.03.2020 dem Aufsichtsrat angehört haben, für das Geschäftsjahr 2019 jeweils Entlastung zu erteilen.

TOP 4: Wahl eines Mitglieds des Aufsichtsrats (Wahl von Herrn Tobias Harms)

Zu TOP 4 wird einleitend darauf hingewiesen, dass sich die Zusammensetzung des VVDE-Aufsichtsrates aus § 15 der VVDE-Satzung ergibt. Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung ergibt sich aus § 26 der VVDE-Satzung und sie ist an die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats nicht gebunden.

Zur notwendigen Ergänzung des Aufsichtsrats nach ruhestandsbedingtem Ausscheiden von Herrn Johannes Müller schlägt der Aufsichtsrat vor, die Mitgliederversammlung möge

Herrn Tobias Harms,
Vorstandsvorsitzender der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG,
erstmalig und mit sofortiger Wirkung für eine fünfjährige Regelamtszeit
in den Aufsichtsrat des VVDE wählen.

Der vorstehend zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Herr Tobias Harms erfüllt die satzungsgemäß für VVDE-Aufsichtsratsmitglieder geltenden Voraussetzungen (§ 15 Absatz 2 der Satzung). Ebenfalls erfüllt Herr Harms die sich aus § 24 VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) ergebenden Anforderungen. Herr Harms hat schon vorab seine Bereitschaft zur Übernahme eines Aufsichtsratsmandats im VVDE mit Wirkung ab dem 30.11.2020 bekundet.

Der Aufsichtsrat weist zusätzlich darauf hin, dass

- die Mitgliederversammlung an den Wahlvorschlag nicht gebunden ist,



- eine Verkleinerung des Gremiums „Aufsichtsrat“ auf sechs Mitglieder (d.h. auf die satzungsmäßige Mindestgröße) beabsichtigt ist.

TOP 5: Anpassung des Sitzungsgeldes von Aufsichtsrat und Beirat

Zu TOP5 weist der Aufsichtsrat darauf hin, dass sich die aufsichtsrechtlichen Anforderungen auch an ehrenamtliche Aufsichtsräte in den vergangenen Jahren sehr stark erhöht hätten. Zukünftig muss zudem sichergestellt sein, dass aus dem Kreis der Mitgliedsunternehmen Führungskräfte gefunden werden, die den Anforderungen der Versicherungsaufsicht genügen und zur Mitarbeit im Aufsichtsrat bereit sind. Das erfordert auch, dass auch der VVDE ein branchenübliches Sitzungsgeld zur Verfügung stellt. Das derzeitige Sitzungsgeld des Aufsichtsrats in Höhe von 50,00 EUR wurde zuletzt 2001 angepasst und ist seitdem unverändert. Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung ergibt sich aus § 189 Abs. 3 VAG iVm § 113 AktG. Der Vorstand unterstützt den Vorschlag des Aufsichtsrats.

Zu Tagesordnungspunkt schlägt der Aufsichtsrat auf Basis des Aufsichtsratsbeschlusses vom 28.08.2020 der Mitgliederversammlung folgenden Beschluss vor:

Die Mitgliederversammlung beschließt:

Das Sitzungsgeld pro Aufsichtsratsmitglied und Mitglied des VVDE-Beirates soll für die Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung, einer Sitzung eines Aufsichtsratsausschusses oder einer Sitzung des VVDE-Beirates von derzeit 50,00 EUR auf 300,00 EUR erhöht werden. Die Erhöhung des Sitzungsgeldes tritt ab dem 01.12.2020 in Kraft. Dieses Sitzungsgeld erhöht sich pro Jahr um 50,00 EUR bis zu einem Höchstsitzungsgeld von 500,00 EUR. Reisekosten werden gemäß § 15 Ziffer (9) VVDE-Satzung zzgl. zum Sitzungsgeld weiterhin gezahlt.

TOP 6: Änderung von Versicherungsbedingungen hier: Einführung der GDV „Sanktions-Musterklausel“

Zu TOP 6 gibt es folgende Hinweise.

Im europäischen Raum sind die EU-Verordnungen 2580/2001, 881/2002 und 83/2011 zu beachten. Diese Finanzsanktionsvorschriften verbieten es Unternehmen, in einschlägigen Listen genannten Personen, Gesellschaften oder Organisationen Gelder oder andere wirtschaftliche Ressourcen direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen.

Geschäfte mit sanktionierten Personen oder Firmen sind strafbar. Das geht aus der EU-Verordnung 2580/2001 und 881/2002 zur Bekämpfung des Terrorismus eindeutig hervor. Die Verordnung verpflichtet Unternehmen dazu, ihre Daten mit den in der Sanktions-/Embargoliste aufgeführten Adressen abzugleichen. Bei Nichtbeachtung drohen empfindliche Geldbußen oder gar Haftstrafen. Es besteht sogar das Risiko, als Unternehmen selbst auf die Sanktionslisten gesetzt zu werden.

Im Sanktionsrecht unterliegt auch die Bereitstellung von Dienstleistungen vielfältigen Durchführungsverboten. Als Versicherer unterhält der VVDE Rückversicherungsverträge zu international tätigen Rückversicherungsunternehmen. Die Bereitstellung des Versicherungsschutzes für die Mitgliedsunternehmen ist dem VVDE nur mit einem entsprechenden Rückversicherungskonzept möglich.

Der VVDE prüft daher gewissenhaft neben den EU Sanktionslisten auch andere relevante Sanktionslisten, insbesondere die US Sanktionslisten. Das macht der VVDE um möglicherweise schwerwiegende Folgen für den VVDE abzuwenden aber auch ganz klar im Interesse aller Mitgliedsunternehmen.

U.a. auch bedingt durch einen Ende 2019 konkret aufgetretenen Fall eines Mitglieds im Zusammenhang mit Schienengütertransporten, in dem der VVDE-Vorstand vor Abschluss einer sorgfältigen Compliance-Prüfung keine Versicherungsschutzdeckung bestätigte, gibt nun es Bestrebungen der Rückversicherer des VVDE die Muster-Sanktionsklausel des GDV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.) in die Versicherungsbedingungen des VVDE aufzunehmen.

Der GDV als Branchenverband für die Versicherungswirtschaft hat folgende Musterklausel ausgearbeitet.

Sanktionsklausel (Musterklausel GDV)

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Obwohl der Aufsichtsrat gemäß VVDE-Satzung die notwendige Kompetenz hat, die Zustimmung zur Einführung der Sanktionsklausel zu erteilen, wird die Angelegenheit der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

Der Aufsichtsrat möchte in diesem Zusammenhang die Gelegenheit nutzen um darauf hinzuweisen, dass die entsprechenden Compliance- und Sanktionslistenprüfungen beim VVDE stets erfolgen, um möglicherweise schwerwiegende Folgen für den VVDE abzuwenden, aber auch ganz klar im Interesse aller Mitgliedsunternehmen sind.

Der Aufsichtsrat empfiehlt, dass Mitgliedsunternehmen im Zusammenhang mit (Schienen-)Gütertransporten bei Auffälligkeiten frühzeitig das Gespräch mit dem VVDE-Compliancebeauftragten oder dem Vorstand suchen. Ferner wird auf das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hingewiesen, bei dem im Bedarfsfall ggf. auch ergänzende Informationen zu Sanktionslisten und Embargos eingeholt werden können.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Vorstand künftig nur dann Rückversicherungsverträge abschließen kann, wenn die Sanktionsklauseln in den VVDE-Versicherungsbedingungen vorhanden sind.

Die Rückversicherer bestehen auf die Ergänzung der Versicherungsbedingungen durch die Sanktionsklausel. Die Einführung der Klausel ist alternativlos.

Zu Tagesordnungspunkt 6) schlagen Vorstand und Aufsichtsrat auf Basis der Beschlüsse beider Gremien vom 16.03.2020 (Vorstandsbeschluss) und 28.18.2020 (Aufsichtsratsbeschluss) der Mitgliederversammlung folgenden Beschluss vor:

Die Mitgliederversammlung beschließt Folgendes:

Die Versicherungsbedingungen

- BahnVB-VVDE 2019-A (Versicherungsbedingungen für die Bahnbetriebsversicherung)
- AKB-VVDE 2019-A (Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung)
- und USV Kfz/Bahn-VVDE 2019-A (Versicherungsbedingungen für die Umweltschadenversicherung für Kraft- und Bahnfahrzeuge)

werden ergänzt um die nachstehende GDV Sanktions-Musterklausel

Sanktionsklausel (Musterklausel GDV)

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

TOP 7: Änderung von Versicherungsbedingungen

hier: Änderung des Selbstbehaltes in der Kraftfahrtversicherung

Zu TOP 7 gibt es folgende Hinweise.

Der Vorstand hat im Geschäftsjahr 2020 Möglichkeiten geprüft, um die Umlagenbelastung in der Kraftfahrtsparte für die Mitglieder zu reduzieren. Hierzu wird eine nach Fahrzeugklassen gestaffelte Erhöhung der Selbstbeteiligung in der Kraftfahrtversicherung vorgeschlagen, die zu einer Reduktion der Gesamt-Umlagenbelastung in der Versicherungssparte Kraftfahrt führt. Hierzu ist eine Änderung der Allgemeinen Kraftfahrtbedingungen (AKB) erforderlich. Explizit muss hierzu Ziffer A.4.1 AKB-VVDE 2019-A zwecks Erhöhung der Selbstbeteiligung in der Kraftfahrtversicherung geändert werden.

Synoptisch werden die beabsichtigten Änderungen der Ziffer A.4. AKB wie folgt dargestellt:

Bisherige Fassung der Ziffer A.4. AKB (2019)

„A.4 In welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
Vorwegleistung/Selbstbeteiligung

A.4.1 Von allen Ihnen zustehenden Ersatzleistungen haben Sie einen bestimmten Betrag vorweg als Selbstbeteiligung zu tragen. Die Vorwegleistung/Selbstbeteiligung ist für alle aus einem versicherten Schadenereignis entstehenden Schäden, gleichgültig, ob es sich um Schäden am Betriebseigentum oder um Körper- oder Sachschäden Dritter handelt, nur einmal zu entrichten.

Die Vorwegleistung/Selbstbeteiligung beträgt bei allen Kraftfahrbetriebsunfällen und sonstigen versicherten Schadenereignissen im Kraftfahrbetrieb EURO 2.000,-. Durch die vorstehende Regelung werden die Ansprüche der Geschädigten in der Kfz-Haftpflichtversicherung nicht berührt.“

Neue Fassung der Ziffer A.4. AKB (2021)

A.4 In welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
Vorwegleistung/Selbstbeteiligung

A.4.1 Von allen Ihnen zustehenden Ersatzleistungen haben Sie einen bestimmten Betrag vorweg als Selbstbeteiligung zu tragen. Die Vorwegleistung/Selbstbeteiligung ist für alle aus einem versicherten Schadenereignis entstehenden Schäden, gleichgültig, ob es sich um Schäden am Betriebseigentum oder um Körper- oder Sachschäden Dritter handelt, nur einmal zu entrichten.

A.4.2 Die Vorwegleistung/Selbstbeteiligung beträgt bei Schadenereignissen, bei denen ausschließlich Haftpflichtansprüche im Sinne von A.1. zu regulieren sind, 2.000,00 EUR.

A.4.3 Bei allen anderen Schadenereignissen beträgt die Selbstbeteiligung 4.000,00 EUR je Schadenfall, sofern die Selbstbeteiligung je Schadenfall gemäß A.4.4. nicht anders geregelt und gestaffelt ist.

A.4.4 Die Höhe der Selbstbeteiligung richtet sich nach der zulassungsrechtlichen Fahrzeugklassifizierung und ist bei Schadenereignissen, die nicht unter A.4.2. und/oder A.4.3. fallen, wie folgt gestaffelt:

- a.) Schadenfälle mit Beteiligung VVDE-versicherter PKW: Selbstbeteiligung 2.000,00 EUR je Schadenfall

-

Bisherige Fassung der Ziffer A.4. AKB (2019)

Neue Fassung der Ziffer A.4. AKB (2021)

- b.) Schadenfälle mit Beteiligung VVDE-versicherter Lasten-Anhänger/Auflieger, soweit sie nicht unter A.4.4. Ziffer c): Selbstbeteiligung 2.000,00 EUR je Schadenfall
-
- c.) Schadenfälle mit Beteiligung VVDE-versicherter Personenanhänger oder Beiwagen, die der Personenbeförderung dienen: Selbstbeteiligung 4.000,00 EUR je Schadenfall
-
- d.) Schadenfälle mit Beteiligung VVDE-versicherter Kraftomnibusse: Selbstbeteiligung 4.000,00 EUR je Schadenfall
-
- e.) Schadenfälle mit Beteiligung VVDE-versicherter LKW / Sattelzugmaschinen: Selbstbeteiligung 4.000,00 EUR je Schadenfall
-
- f.) Schadenfälle mit Beteiligung VVDE-versicherter Zwei-Wege Fahrzeuge: Selbstbeteiligung 8.000,00 EUR je Schadenfall
-

A.4.5 Durch die vorstehenden Regelungen werden die Ansprüche der Geschädigten in der Kfz-Haftpflichtversicherung nicht berührt.

Auch hier hat der Aufsichtsrat gemäß VVDE-Satzung die notwendige Kompetenz, die Zustimmung zur Änderung der Versicherungsbedingungen zu erteilen; aufgrund der Auswirkung auf die Umlagenerhebung wird die Angelegenheit der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

Die Mitgliederversammlung beschließt Folgendes:

Die Versicherungsbedingungen AKB-VVDE 2019-A (Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung) werden wie folgt geändert. Statt der bisherigen Ziffer A.4. AKB-VVDE 2019-A tritt ab dem 01.01.2021 die neue Ziffer A.4. AKB-VVDE 2021-A in Kraft. Die neue Ziffer A.4. AKB-VVDE 2021-A lautet sodann:

A.4 In welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
Vorwegleistung/Selbstbeteiligung



- A.4.1 Von allen Ihnen zustehenden Ersatzleistungen haben Sie einen bestimmten Betrag vorweg als Selbstbeteiligung zu tragen. Die Vorwegleistung/Selbstbeteiligung ist für alle aus einem versicherten Schadenereignis entstehenden Schäden, gleichgültig, ob es sich um Schäden am Betriebseigentum oder um Körper- oder Sachschäden Dritter handelt, nur einmal zu entrichten.
- A.4.2 Die Vorwegleistung/Selbstbeteiligung beträgt bei Schadenereignissen, bei denen ausschließlich Haftpflichtansprüche im Sinne von A.1. zu regulieren sind, 2.000,00 EUR.
- A.4.3 Bei allen anderen Schadenereignissen beträgt die Selbstbeteiligung 4.000,00 EUR je Schadenfall, sofern die Selbstbeteiligung je Schadenfall gemäß A.4.4. nicht anders geregelt und gestaffelt ist.
- A.4.4 Die Höhe der Selbstbeteiligung richtet sich nach der zulassungsrechtlichen Fahrzeugklassifizierung und ist bei Schadenereignissen, die nicht unter A.4.2. und/oder A.4.3. fallen, wie folgt gestaffelt:
- a.) Schadenfälle mit Beteiligung VVDE-versicherter PKW: Selbstbeteiligung 2.000,00 EUR je Schadenfall
 - b.) Schadenfälle mit Beteiligung VVDE-versicherter Lasten-Anhänger/Auflieger, soweit sie nicht unter A.4.4. Ziffer c) : Selbstbeteiligung 2.000,00 EUR je Schadenfall
 - c.) Schadenfälle mit Beteiligung VVDE-versicherter Personenanhänger oder Beiwagen, die der Personenbeförderung dienen: Selbstbeteiligung 4.000,00 EUR je Schadenfall
 - d.) Schadenfälle mit Beteiligung VVDE-versicherter Kraftomnibusse: Selbstbeteiligung 4.000,00 EUR je Schadenfall
 - e.) Schadenfälle mit Beteiligung VVDE-versicherter LKW / Sattelzugmaschinen: Selbstbeteiligung 4.000,00 EUR je Schadenfall
 - f.) Schadenfälle mit Beteiligung VVDE-versicherter Zwei-Wege Fahrzeuge: Selbstbeteiligung 8.000,00 EUR je Schadenfall
- A.4.5 Durch die vorstehenden Regelungen werden die Ansprüche der Geschädigten in der Kfz-Haftpflichtversicherung nicht berührt.

TOP 8: **Verschiedenes**



Der VVDE plant für 2021, die Mitgliederversammlung am Dienstag, den 18. Mai 2021 durchzuführen. Derzeit ist eine Präsenzveranstaltung in Köln geplant. Die Durchführung hängt aber im Wesentlichen von der dann zu diesem Zeitpunkt bestehenden allgemeinen Situation im Zusammenhang mit der Corona/Covid-19-Pandemie ab.

Köln, im Oktober 2020

**VVDE VERSICHERUNGSVERBAND
DEUTSCHER EISENBAHNEN
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit**

Der Vorstand